

ADO Properties S.A.
Luxemburg

**Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetzes (WpÜG)**

DIE IN DIESEM DOKUMENT ENTHALTENEN INFORMATIONEN SIND NICHT ZUR VOLLSTÄNDIGEN ODER TEILWEISEN VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERGABE IN, INNERHALB ODER AUS LÄNDERN BESTIMMT, IN DENEN EINE SOLCHE VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERGABE EINE VERLETZUNG DER MASSGEBLICHEN RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN DIESER LÄNDER DARSTELLEN WÜRDE.

Die ADO Properties S.A., Heienhaff 1B, L-1736, Senningerberg Luxemburg, (die „**Bieterin**“), hat am 7. Februar 2020 die Angebotsunterlage für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das „**Übernahmeangebot**“) an die Aktionäre der ADLER Real Estate Aktiengesellschaft, Berlin, Bundesrepublik Deutschland („**ADLER**“), zum Erwerb sämtlicher Aktien der ADLER (ISIN DE0005008007 sowie der durch Ausübung des Wandlungsrechts, wie in Ziffer 6.2.6 und Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage näher beschrieben, entstehenden neuen Aktien mit der ISIN DE000A254W78) (die „**ADLER Aktien**“) für eine Gegenleistung von je 0,4164 neuen Aktien der Bieterin (die „**Angebotsaktien**“) für je eine ADLER Aktie veröffentlicht (die „**Angebotsunterlage**“). Die Frist für die Annahme des Übernahmeangebots endet am 6. März 2020, 24:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit, „**MEZ**“), soweit sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen des WpÜG verlängert wird.

1. Bis zum 2. März 2020, 14:00 Uhr (MEZ) (der „**Meldestichtag**“), ist das Übernahmeangebot für insgesamt 39.406.498 ADLER Aktien angenommen worden. Dies entspricht einem Anteil von ca. 54,56 % des zum Meldestichtag bestehenden Grundkapitals in Höhe von EUR 72.229.511, eingeteilt in 72.229.511 Stückaktien, und der zum Meldestichtag bestehenden Stimmrechte der ADLER.
2. Die ADLER hielt als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG zum Meldestichtag 1.603.232 eigene Aktien. Dies entspricht einem Anteil von ca. 2,22 % des zum Meldestichtag bestehenden Grundkapitals in Höhe von EUR 72.229.511, eingeteilt in 72.229.511 Stückaktien, und der zum Meldestichtag bestehenden Stimmrechte der ADLER.
3. Die Bieterin hielt zum Meldestichtag unmittelbar Instrumente im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes („**WpHG**“) in Form von Vereinbarungen mit unwiderruflichen Verpflichtungen zur Annahme des Übernahmeangebots (jeweils eine „**Unwiderrufliche Annahmeverpflichtung**“) mit zwei Aktionären der ADLER (die „**Einreichenden Aktionäre**“) bezogen auf insgesamt 522.251 ADLER Aktien. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,72 % des zum Meldestichtag bestehenden Grundkapitals in Höhe von EUR 72.229.511, eingeteilt in 72.229.511 Stückaktien, und der zum Meldestichtag bestehenden Stimmrechte der ADLER.

Entsprechend ihrer Verpflichtungen aus den Unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen haben die Einreichenden Aktionäre gegenüber ihren Banken zum Meldestichtag bereits Annahmeerklärungen zum Angebot abgegeben. Darüber hinaus bestätigten die jeweiligen Depotbanken der Einreichenden Aktionäre gegenüber der Bieterin zum Meldestichtag den Erhalt der Annahmeerklärungen. Der Vollzug der Annahmen, also die technische Abwicklung des Einbuchens der von den Einreichenden Aktionären angedienten ADLER Aktien, nimmt

erfahrungsgemäß einige Tage in Anspruch. Aufgrund der technischen Verzögerung im Rahmen des Vollzugs der jeweiligen Annahmen, sind noch nicht alle Annahmeerklärungen der unter den Unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen verpflichteten Einreichenden Aktionären in dem in Ziffer 1 genannten Anteil berücksichtigt. Im Übrigen kann die Bieterin nicht genau bestimmen, inwieweit die Annahmeerklärungen der unter den Unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen verpflichteten Einreichenden Aktionären bereits in der unter Ziffer 1 dargestellten Annahmequote enthalten sind.

4. Darüber hinaus hielten zum Meldestichtag weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen ADLER Aktien oder nach §§ 38, 39 WpHG mitzuteilende Stimmrechtsanteile in Bezug auf ADLER. Ihnen wurden zum Meldestichtag auch keine weiteren Stimmrechte aus ADLER Aktien nach § 30 WpÜG zugerechnet.

Die Gesamtzahl der ADLER Aktien, für die das Übernahmeangebot bis zum Meldestichtag angenommen worden ist, zuzüglich der auf den Erwerb von ADLER Aktien bezogenen Instrumente im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG, die von der Bieterin zum Meldestichtag unmittelbar gehalten wurden, zuzüglich der ADLER Aktien, welche die ADLER als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG bereits als eigene Aktien hielt, beläuft sich somit auf insgesamt 41.531.981 ADLER Aktien. Dies entspricht einem Anteil von ca. 57,50 % des zum Meldestichtag bestehenden Grundkapitals in Höhe von EUR 72.229.511, eingeteilt in 72.229.511 Stückaktien, und der zum Meldestichtag bestehenden Stimmrechte der ADLER. Es besteht somit die Möglichkeit, dass ADLER Aktien, die Gegenstand der unter Ziffer 3 genannten Instrumente sind, aufgrund eines Vollzugs der Instrumente ohne entsprechende Kenntnis der Bieterin auch in der Angabe der Annahmequote unter Ziffer 1 sowie in der vorstehenden Gesamtzahl eingerechnet wurden, sodass es insoweit zu Doppelzählungen kommen kann.

Luxemburg, den 2. März 2020

ADO Properties S.A.

Wichtiger Hinweis:

Diese Mitteilung stellt weder ein Angebot zum Kauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von ADO Properties S.A. oder ADLER Aktien dar. Die Bestimmungen des Übernahmeangebots sowie weitere das Übernahmeangebot betreffende Regelungen sind in der Angebotsunterlage mitgeteilt, deren Veröffentlichung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestattet wurde. Investoren und Inhabern von ADLER Aktien wird dringend empfohlen, die Angebotsunterlage sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Angebot stehenden Bekanntmachungen zu lesen, da sie wichtige Informationen enthalten.

Vorbehaltlich der in der Angebotsunterlage beschriebenen Ausnahmen wird weder mittelbar noch unmittelbar ein Angebot in jenen Rechtsordnungen unterbreitet werden, in denen dies einen Verstoß nach dem jeweiligen nationalen Recht darstellen würde.

Die ADO Properties S.A. Aktien, die als Gegenleistung an die ADLER Aktionäre übertragen werden sollen („**Angebotsaktien**“), wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung („**Securities Act**“) oder gemäß den geltenden

Wertpapiergesetzen eines Staates, Bezirks oder einem anderen Recht der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Angebotsaktien dürfen weder direkt noch indirekt ADLER Aktionären mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika („**US-Aktionären**“) oder Bevollmächtigten, Ernannten, Treuhändern, Depotbanken oder anderen Personen, die für Rechnung oder zugunsten von US-Aktionären handeln, angeboten, verkauft oder geliefert werden, sofern sie nicht gemäß dem Securities Act oder gemäß einer Ausnahme von den Registrierungsanforderungen des Securities Act und in Übereinstimmung mit den geltenden staatlichen Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika registriert sind oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen unterliegt. Die Angebotsaktien werden in den Vereinigten Staaten von Amerika unter Berufung auf die in Rule 802 des Securities Act vorgesehene Befreiung von den Registrierungsanforderungen angeboten.

Das Angebot unterliegt nicht den *U.S. Tender Offer Rules*, die in der Regulation 14D des United States Securities Exchange Act von 1934 in ihrer jeweils gültigen Fassung („**Exchange Act**“) enthalten sind und wird gegenüber den US-Aktionären im Rahmen von Ausnahmeregelungen unter Rule 14d-1(c) des Exchange Act abgegeben. Dementsprechend erfolgt das Angebot in Übereinstimmung mit den geltenden regulatorischen und Offenlegungs- und Verfahrensvorschriften nach deutschem Recht, einschließlich Rücktrittsrechten, Angebotszeitplan und Abwicklungsprozess, die von jenen abweichen, die in den U.S. Übernahmevorschriften und -gesetzen vorgesehen sind.

Inhaber von ADLER Wertpapieren sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich ADO Properties S.A. das Recht vorbehält, soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist und in Übereinstimmung mit deutscher Marktpraxis erfolgt, außerhalb des Angebots, während oder nach Ablauf der Annahmefrist bzw. der weiteren Annahmefrist unmittelbar oder mittelbar Wertpapiere von ADLER zu erwerben bzw. entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. Dies gilt in gleicher Weise für andere Wertpapiere, die ein unmittelbares Wandlungs- oder Umtauschrecht in bzw. ein Optionsrecht auf ADLER Aktien gewähren. Diese Erwerbe können über die Börse zu Marktpreisen oder außerhalb der Börse zu ausgehandelten Konditionen erfolgen. Alle Informationen über diese Erwerbe werden veröffentlicht, soweit dies nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder einer anderen einschlägigen Rechtsordnung erforderlich ist.

Bei der in dieser Mitteilung beschriebenen Transaktion handelt es sich um Wertpapiere luxemburgischer und deutscher Unternehmen. Informationen, die im Zusammenhang mit der Transaktion verbreitet werden, unterliegen den Offenlegungspflichten der Bundesrepublik Deutschland, die sich von denen in den Vereinigten Staaten von Amerika unterscheiden.

Es kann für die Aktionäre schwierig sein, ihre Rechte und Ansprüche aus den U.S.-amerikanischen Wertpapiergesetzen durchzusetzen, da sich ADO Properties S.A. und ADLER jeweils in einer Nicht-US-amerikanischen Jurisdiktion befinden und ihre jeweiligen leitenden Angestellten und Board Mitglieder in Nicht-U.S.-Bundesstaaten ansässig sind. Inhaber von Wertpapieren von ADO Properties S.A. und ADLER können sich möglicherweise nicht auf Bestimmungen zum Schutz von Anlegern berufen, die nicht den Bestimmungen von Luxemburg oder Deutschland entsprechen. Inhaber von Wertpapieren von ADO Properties S.A. und ADLER sind möglicherweise nicht in der Lage, ADO Properties S.A., ADLER oder ihre jeweiligen leitenden Angestellten und Board Mitglieder in Luxemburg oder Deutschland wegen Verstößen gegen das U.S.-amerikanische Wertpapiergesetz zu verklagen. Es kann schwierig sein, ADO Properties S.A., ADLER oder eines ihrer verbundenen Unternehmen dazu zu zwingen, sich dem Urteil eines U.S.-Gerichts zu unterwerfen.

Luxemburg, den 2. März 2020

ADO Properties S.A.